
Reglement über die Aufnahme an die nichtgymnasialen Maturitätslehrgänge

vom 7. Dezember 2021

Das Departement Bildung und Kultur,

gestützt auf Art. 49 der Verordnung über die Mittel- und Hochschulen¹⁾,

erlässt:

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt die Aufnahme an die nichtgymnasialen Maturitätslehrgänge.

Art. 2 Aufnahme

¹ Es bestehen unterschiedliche Anforderungen für die Aufnahme in einen Lehrgang.

² Für die Aufnahme in den Berufsmaturitätslehrgang während der beruflichen Grundbildung (BM 1), die Fachmittelschule (FMS) und die Wirtschaftsmittelschule (WMS) gelten Art. 3 und Art. 4.

³ Für die Aufnahme in den Berufsmaturitätslehrgang nach Abschluss der beruflichen Grundbildung (BM 2) in den Lehrgängen Technik, Architektur, Life Science (TALS) und Gesundheit und Soziales (GESO) gelten Art. 5 und Art. 6.

Art. 3 Aufnahmevoraussetzungen für die Lehrgänge BM 1, FMS und WMS

¹ Die Aufnahme setzt ein bestandenes Aufnahmeverfahren voraus und erfolgt frühestens im Anschluss an das dritte Jahr der Sekundarstufe I.

² Für die Aufnahme in den Lehrgang BM 1 wird zudem ein gültiger Lehrvertrag vorausgesetzt.

³ Kandidatinnen und Kandidaten, die während mindestens einem Jahr das Gymnasium besucht haben, können von der zuständigen Rektorin oder dem zuständigen Rektor auf schriftlichen Antrag hin ohne Aufnahmeprüfung in einen Lehrgang zugelassen werden.

Art. 4 Mindestanforderungen für das Bestehen des Aufnahmeverfahrens BM 1, FMS oder WMS

¹ Kandidatinnen und Kandidaten haben das Aufnahmeverfahren bestanden, wenn sie aufgrund ihrer Zeugnisnoten und der Bewertung der Aufnahmeprüfung gemäss Art. 8 insgesamt mindestens 27 Punkte erhalten.

² Es sind die Zeugnisnoten des letzten vor der Aufnahmeprüfung abgeschlossenen Semesters der Sekundarstufe I in den Fächern Deutsch, Französisch, Mathematik, Englisch und im Fachbereich Natur, Mensch, Gesellschaft die Fächer Natur und Technik sowie Räume, Zeiten, Gesellschaften relevant.

³ Die Anrechnung der Zeugnisnoten erfolgt gemäss Umrechnungstabelle²⁾ und beträgt maximal 27 Punkte.

⁴ Kandidatinnen und Kandidaten, die aufgrund der Aufnahmeprüfung und der Zeugnisnoten zwischen 26 und 26.9 Punkte erhalten, können unter Berücksichtigung des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens aufgenommen werden. Die Lehrenden der abgebenden Sekundarschule können zur Stellungnahme eingeladen werden.

Art. 5 Aufnahmevoraussetzungen für den Lehrgang BM 2

¹ Die Aufnahme setzt eine abgeschlossene berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) sowie eine prüfungsfreie Zulassung oder eine bestandene Aufnahmeprüfung voraus.

¹⁾ MHV (bGS 413.11)

²⁾ Anhang

² Die prüfungsfreie Zulassung erfolgt:

- a. Nach Abschluss der beruflichen Grundbildung EFZ unter folgenden kumulativ zu erfüllenden Bedingungen:
 1. Der Berufsabschluss liegt nicht länger als zwei Jahre zurück.
 2. Der Notendurchschnitt des Berufsabschlusses beträgt mindestens 4.8.
- b. Vor Abschluss der beruflichen Grundbildung EFZ unter folgenden kumulativ zu erfüllenden Bedingungen:
 1. Die Kandidatin oder der Kandidat befindet sich im letzten Semester vor dem Berufsabschluss.
 2. Der Notendurchschnitt der Berufsfachschule beträgt mindestens 4.8.¹⁾

Art. 6 Mindestanforderungen für das Bestehen der Aufnahmeprüfung BM 2

¹ Kandidatinnen und Kandidaten haben die Aufnahmeprüfung bestanden, wenn sie im Rahmen der Bewertung gemäss Art. 8 mindestens 12 Punkte erhalten.

² Es werden keine Zeugnisnoten berücksichtigt.

³ Kandidatinnen und Kandidaten, die aufgrund der Aufnahmeprüfung zwischen 11.5 und 11.9 Punkte erhalten, können begründet aufgenommen werden.

Art. 7 Aufnahmeprüfung

¹ Für die Aufnahmeprüfung werden jährlich zwei Prüfungstermine festgelegt. Diese finden in der Regel in den Kalenderwochen 10 und 36 statt.

² Die Aufnahmeprüfung wird an einer der kantonalen Schulen durchgeführt.

³ Die Aufnahmeprüfung wird schriftlich in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik abgelegt.

⁴ Die Aufnahmeprüfung dauert:

- | | | |
|----|---|------------|
| a. | Prüfung im Fach Deutsch: | 90 Minuten |
| b. | Prüfung im Fach Englisch: | 90 Minuten |
| c. | Prüfung im Fach Mathematik (ohne Taschenrechner): | 45 Minuten |
| d. | Prüfung im Fach Mathematik (mit Taschenrechner): | 45 Minuten |

⁵ Der Prüfungsstoff orientiert sich am Niveau Sekundarstufe I (2. Klasse) und wird durch die Arbeitsgruppe "Nicht-gymnasiale Aufnahme" festgelegt²⁾. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vertretung des Departements Bildung und Kultur.

Art. 8 Bewertung

¹ Die Leistungen an der Aufnahmeprüfung in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik werden mit Punkten von 1 bis 6 bewertet und in jedem Fach auf einen Zehntel gerundet.

Art. 9 Unredlichkeit

¹ Die Inanspruchnahme unerlaubter Hilfe oder unredliches Verhalten im Aufnahmeverfahren werden der zuständigen Rektorin oder dem zuständigen Rektor gemeldet. Sie oder er kann betreffende Kandidatinnen oder Kandidaten vom Aufnahmeverfahren ausschliessen.

² Vor der Aufnahmeprüfung werden die Kandidatinnen und Kandidaten auf diese Bestimmung aufmerksam gemacht.

Art. 10 Wiederholung

¹ Wer die Aufnahmeprüfung nicht bestanden hat oder ausgeschlossen wurde, kann sie im nächsten Schuljahr wiederholen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

¹⁾ Gezählt werden die Durchschnittsnoten der Semesterzeugnisse des zweit- und drittletzten Semesters vor dem Berufsabschluss. Der Notendurchschnitt wird aus den berufskundlichen und allgemeinbildenden Fächern je zu 50 % berechnet. Alle Durchschnittsnoten werden auf einen Zehntel gerundet.

²⁾ Vgl. Art. 17 MHV (bGS 413.11)

Art. 11 Aufnahmeentscheid

¹ Der Aufnahmeentscheid wird durch Verfügung eröffnet. Die Rektorinnen oder Rektoren der kantonalen Schulen sind berechtigt, Verfügungen betreffend die Aufnahme zu unterzeichnen.

² Erfolgt für den Lehrgang BM 2 eine prüfungsfreie Zulassung vor Abschluss der beruflichen Grundbildung EFZ oder wird die Aufnahmeprüfung vor Abschluss der beruflichen Grundbildung EFZ bestanden, ist die Aufnahme provisorisch. Für den definitiven Aufnahmeentscheid ist das EFZ nachzureichen.

³ Ein positiver Aufnahmeentscheid berechtigt zur einmaligen Aufnahme in die Lehrgänge BM 1, FMS oder WMS innert zweier Jahre oder in den Lehrgang BM 2 innert dreier Jahre.

Art. 12 Gebühren

¹ Für die Absolvierung der Aufnahmeprüfung wird eine Gebühr von Fr. 200.- erhoben.

² Der Erlass der Gebühr in Härtefällen richtet sich nach übergeordnetem Recht.¹⁾

Art. 13 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Es ersetzt sämtliche bisherigen Bestimmungen über die Aufnahme an die nichtgymnasialen Maturitätslehrgänge.

¹⁾ Vgl. Art. 20 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (bGS 143.1)